

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0060/24

Widerspruch gegen die Feststellung eines Hinderungsgrundes für den Eintritt einer gewählten Person in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)

Allgemeine Informationen

Datum	31.07.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Hohl, Klaus
Aktenzeichen	I/100305-HindKr-WS	Beschlusskontrolle	30.09.2024

Mitzeichnung

Frau Ost	Rechtsamt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Haushalts- und Finanzausschuss	22.08.2024				
Hauptausschuss	22.08.2024				
Stadtrat	03.09.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Am 4. Juli 2024 stellte der Stadtrat einen Hinderungsgrund für die Stadträtin Frau Jacqueline Krätschmann fest. Dagegen legt sie Widerspruch ein.

2. Begründung

Am 4. Juli 2024 stellte der Stadtrat einen Hinderungsgrund für die Stadträtin Frau Jacqueline Krätschmann fest (Beschlussvorlage (BV) 0039/24). Diese Entscheidung wurde Frau Krätschmann mit Bescheid vom 11. Juli 2024 am 13. Juli 2024 zugestellt (siehe Anlage). Gegen die Entscheidung des Stadtrates legte sie mit Schreiben vom 19. Juli 2024 (eingegangen am 22. Juli 2024) schriftlich Widerspruch ein (siehe Anlage).

Innerhalb dieses Widerspruches brachte Frau Krätschmann nochmals die schon in ihrer mündlichen Stellungnahme im Rahmen der Stadtratssitzung am 4. Juli 2024 dargelegten Gründe vor, welche aus ihrer Sicht keine Hinderung für die Mandatsübernahme begründen.

In Bezug auf ihre Befugnisse in der durch sie geleiteten Einrichtung wurde von der Amtsleitung des Amtes für Kinder- und Jugendförderung eine Stellungnahme gefordert. Diese Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Hier wird zu einzelnen Punkten folgendes ausgeführt:

- Personal

Neben den bereits bekannten und in der BV 0039/24 angeführten Gründen wird erläutert, dass Frau Krätschmann die Eignungsfeststellung im Rahmen der Probezeit durchführt und einen Vorschlag zur weiteren Verwendung macht (Weiterbeschäftigung oder Aussprechen der Kündigung).

- Haushalt

Hier wurden die schon in der Ursprungsvorlage benannten Inhalte nochmals dargelegt.

- Arbeitszeit

In diesem Zusammenhang wird nochmals dargelegt, dass der überwiegende Teil der Arbeitszeit (ca. 79%) für Leitungstätigkeiten frei gehalten wird. Eine Arbeit am Kind in dem von Frau Krätschmann in ihrem Widerspruch dargelegten Umfang ist so nicht realistisch.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist er jedoch unbegründet.

Da von Frau Krätschmann keine neuen Argumente im Rahmen des Widerspruchs angeführt wurden, wird auf die Begründung der BV 0039/24 verwiesen und die darin enthaltene rechtliche Würdigung aufrechterhalten.

Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten:

Die Stellungnahme des Amtes für Kinder- und Jugendförderung über die Befugnisse von Frau Krätschmann als Hortleiterin bestätigt die Einschätzung des Stadtrates, dass die Leitungstätigkeit zu einer Interessenkollision bei der Ausübung des Stadtratsmandats führen kann.

Die von Frau Krätschmann im Widerspruch angeführten Einschränkungen der Befugnisse wie die Existenz von Vorgesetzten, die Tatsache, dass das Personal vom Personalamt eingestellt wird, nach Tarif eingruppiert und die Zahl nach Betreuungsschlüssel ermittelt wird, dass der finanzielle Rahmen, in dem sie arbeiten darf, vom Amt 51 budgetiert wird, sowie dass sich die Leiterinnen an die gesetzlichen Vorgaben zu halten haben, gilt entsprechend für alle Führungspersonen in der Stadtverwaltung – Amtsleiter, Dezernenten und größtenteils auch für die Oberbürgermeisterin.

Alle Personen mit Leitungsfunktion erhalten Personal über das Personalamt, haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die tarifliche Eingruppierung und die Zahl richtet sich nach dem vom Stadtrat beschlossenen Stellenplan. Alle finanziellen Rahmen, innerhalb derer die Leitungen arbeiten dürfen, ergeben sich aus dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplan und alle Leitungspersonen haben sich wegen des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz zu halten.

Alle Amtsleiter und Dezernenten haben Vorgesetzte, was jedoch regelmäßig nicht dazu führt, dass ihre Leitungsfunktion und –verantwortung eingeschränkt wird, sondern dass ihre Arbeit in Bezug auf einen größeren Bereich im Sinne des gemeinsamen Handelns der Stadt koordiniert wird. Die Vorgesetzten haben nicht die Aufgabe, die Leitungsfunktion der Untergebenen auszuüben. So stellt sich das auch im Verhältnis zwischen Kita-Leiterinnen und deren Vorgesetzten dar.

Der Stadtrat war für die Ausgangsentscheidung zuständig, somit hat er auch bei dieser Selbstverwaltungsangelegenheit über den Widerspruch zu entscheiden.

Hält der Stadtrat den Widerspruch für begründet, so hilft die Stadt dem Widerspruch ab und entscheidet über die Kosten (§ 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Hält der Stadtrat den Widerspruch für unbegründet, so ergeht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein Widerspruchsbescheid, gegen den Frau Krätschmann den Klageweg zum Verwaltungsgericht Magdeburg beschreiten kann.

Nach § 73 Abs. 3 VwGO bestimmt der Widerspruchsbescheid auch, wer die Kosten trägt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) LSA in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG hat derjenige, dessen Widerspruch erfolglos geblieben ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen. Solche Kosten sind bei der Stadt bisher nicht entstanden.

Frau Krätschmann wird im Rahmen der Ratssitzung erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, dem Widerspruch von Frau Jacqueline Krätschmann vom 19. Juli 2024 gegen die Feststellung eines Hinderungsgrundes durch den Beschluss des Stadtrates vom 4. Juli 2024 in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid vom 11. Juli 2024 nicht abzuhelpfen.

Es ist ein Widerspruchsbescheid mit folgendem Tenor zu erlassen:

1. Der Widerspruch vom 19. Juli 2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Frau Jacqueline Krätschmann zu tragen.

Die Begründung ergibt sich aus der BV 0039/24 sowie aus den Inhalten dieser Beschlussvorlage.

Anlagen

- 1) Feststellungsbescheid über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes vom 11.07.2024
- 2) Widerspruch von Frau Jacqueline Krätschmann vom 19.07.2024
- 3) Stellungnahme des Amtes für Kinder- und Jugendförderung (51) zu Befugnissen von Frau Krätschmann vom 29.07.2024